

besteht gemäß § 18 der VO über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen eine Schlichtungsstelle.

*

Die Bestimmungen der **AO über die Dokumentation der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung geologischer Untersuchungsarbeiten — Dokumentationsordnung Geologie — vom 12. August 1983 (GBl. I Nr. 24 S. 241)** gelten für alle auf dem Hoheitsgebiet der DDR sowie im Offenen Meer durch geologische Untersuchungsarbeiten gewonnenen Informationen und Ergebnisse sowie Proben und deren Erfassung, Sicherung, Transport, Aufbewahrung, Auswertung und Nutzung. Die Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Genossenschaften haben zur Vorbereitung und Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten Projekte und andere Dokumente anzufertigen und zu verteidigen. Vor Anfertigung dieser Projekte sind Dokumentenrecherchen bei den in der AO genannten Archiven durchzuführen.

Die AO regelt die Pflichten zur Abgabe und Aufbewahrung der geologischen Dokumente, die vom Auftragnehmer über die geologischen Untersuchungsarbeiten erarbeitet wurden. In diesem Zusammenhang ist auf die notwendige Festlegung des nach den Rechtsvorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen erforderlichen Geheimhaltungsgrades zu verweisen.⁶ Besondere Sicherheitsvorschriften sind auch für die Sicherung, Aufbewahrung und Benutzung geologischer Dokumente und die Lagerung, den Transport, die Sicherung und Aufbewahrung geologischer Proben zu beachten.

Für die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung folgender Pflichten können Leiter oder leitende Mitarbeiter der Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Genossenschaften mit Ordnungsstrafen belegt werden: Pflicht zur Dokumentenrecherche, Anmeldepflicht zur Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten sowie Pflichten zur Abgabe und Aufbewahrung geologischer Dokumente zur Sicherung des Probenverkehrs, zur Abgabe geologischer Proben und zur Beseitigung restlichen Bohrgutes. Die Durchführung des Ordnungsverfahrens obliegt dem Minister für Geologie oder dem sachlich zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirks.

Mit der **7. DB zur JugendhilfeVO vom 23. Juni 1983 (GBl. I Nr. 19 S. 200)** soll die staatliche Förderung und Fürsorge gegenüber allen elternlosen und familiengelösten sowie gefährdeten Kindern und Jugendlichen verbessert werden. Zur Sicherung, der beruflichen Entwicklung sollen den Jugendlichen Ausbildungs- und Arbeitsplätze in geeigneten Arbeitskollektiven vermittelt werden, wobei auch Teilausbildungen der Jugendlichen entsprechende Berücksichtigung finden sollen.

Um Jugendliche, die mit Erreichen der Volljährigkeit aus den Heimen entlassen werden, bei der eigenverantwortlichen Gestaltung ihres Lebens zu unterstützen, sollte mit deren Einverständnis die individuelle Unterstützung durch dafür geeignete Betreuer organisiert werden. Die durch die Jugendhilfeorgane oder Heime gewonnenen Betreuer sind durch die Referate Jugendhilfe vor ihrem Einsatz offiziell zu bestätigen. Sie üben ihre Tätigkeit im Sinne der ehrenamtlichen Mitarbeit der Werkstätten auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß §§ 5 bis 10 JugendhilfeVO vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215) aus.

Jugendliche mit wesentlichen physisch-psychischen Schädigungen ist durch sozialfürsorgliche Unterstützung die notwendige Hilfe zu gewähren. Familiengelöste, elternlose sowie gefährdete Säuglinge und Kleinkinder sind vorrangig in Dauerheimen, Tages- und Wochenkrippen unterzubringen. Die örtlichen Räte sind für die Gewährleistung der Zusammenarbeit der verantwortlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Kräfte verantwortlich.

Zwei Rechtsvorschriften regeln die frei- bzw. nebenberufliche Tätigkeit auf bestimmten Gebieten.

Die **AO über die freiberufliche und nebenberufliche entgeltliche Tätigkeit als Skilehrer vom 10. Juni 1983 (GBl. I Nr. 22 S. 225)** schreibt vor, daß diese Tätigkeit einer Erlaubnis bedarf, die an den Nachweis einer Lehrbefähigung als Skilehrer gebunden und durch das Ablegen einer Prüfung zu

erbringen ist. Die Aufnahme der Tätigkeit als Skilehrer hängt von der Zustimmung des Rates der Stadt bzw. Gemeinde ab, auf dessen Territorium der Skilehrer tätig wird. Voraussetzung für einen Einsatz ist weiterhin, daß für den gewünschten Einsatzort ein Skilehrer benötigt wird, der Kreisvorstand des DTSB den Einsatz befürwortet und daß bei nebenberuflicher Tätigkeit als Skilehrer die schriftliche Zustimmung des Betriebes vorliegt. Fallen die Voraussetzungen weg, die zur Erteilung der Erlaubnis oder Zustimmung geführt haben, oder nimmt der Skilehrer nicht an den geforderten Weiterbildungen teil, kann die Erlaubnis entzogen bzw. widerrufen werden.

Nach der **AO über Leistungen-auf dem Gebiet der Werbung und Ausstellungsgestaltung, für die Honorare und sonstige Entgelte gezahlt werden, — Honorarordnung Werbung und Ausstellungsgestaltung — vom 15. April 1983 (GBl.-Sdr. Nr. 1125)** können entsprechende Aufträge bis 20 000 M auch an frei- bzw. nebenberuflich Tätige vergeben werden. Die Übergabe des Auftrags an Werkstätten zur Durchführung nebenberuflicher Honorartätigkeit auf diesem Gebiet setzt voraus, daß der Auftragnehmer dafür die staatliche Zulassung besitzt und daß die Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes des Werkstätten vorliegt. Der Auftraggeber darf keine Aufträge für nebenberufliche Honorartätigkeiten an Werkstätten vergeben, die zu ihm im Arbeitsverhältnis stehen und zu deren Arbeitsaufgabe solche Aufträge gehören.

Die Honorartätigkeit erfordert eine staatliche Zulassung durch die staatliche Gutachterkommission für Werbung und Ausstellungsgestaltung. Betriebe, die Aufgaben auf dem Gebiet der Werbung und Ausstellungsgestaltung übernehmen, bedürfen der Registrierung, Gewerbetreibende der Gewerbeberechtigung.

Anträge zur Erteilung der staatlichen Zulassung für die freiberufliche Honorartätigkeit können staatliche Organe, gesellschaftliche Organisationen und andere Auftraggeber für Bürger stellen. Die Zulassung ist in der Regel befristet und mit Bindung an einen volkseigenen Betrieb der Erzeugnisgruppe Sichttagation/Stadtgestaltung, Ausstellungen und Messen auszusprechen. Beim Wegfall der Voraussetzungen zur Erteilung der Zulassung kann diese von der Staatlichen Gutachterkommission entzogen werden.

Ausgearbeitet von: JOACHIM LEHMANN,
Dr. HANS-PETER BERGER und EVELYN VIERTTEL

- * Zu der in dieser Übersicht nicht erwähnten VO über die Jahresrechnungsführung in der volkseigenen Wirtschaft vom 23. Juni 1983 (GBl. I Nr. 19 S. 193) vgl. E. Wittkopf in NJ 1983, Heft 10, S. 404 f. Zu der ebenfalls nicht erwähnten AO über die Kundenbeiträge im volkseigenen Einzelhandel vom 27. Juni 1983 (GBl. I Nr. 21 S. 220) erscheint in einem der nächsten Hefte ein Spezialartikel.
- 1 Vgl. G. Mittag, Neue Initiativen zur Erfüllung der Beschlüsse des X. Parteitag (Seminar des Zentralkomitees der SED mit den Generaldirektoren der Kombinate und den Parteiorganisatoren des Zentralkomitees am 10. und 11. März 1983 in Leipzig), Berlin 1983, S. 32 ff.
- 2 Vgl. zu diesen Rechtsvorschriften die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1983, Heft 8, S. 325.
- 3 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 74.
- 4 Zur VO über den Rechtsschutz für Muster und Modelle der Industriellen Formgestaltung — VO über industrielle Muster — vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140) und der mit der 1. DB vom 16. Juni 1983 außer Kraft getretenen 1. DB zur VO vom 11. Februar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 145) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1974, Heft 10, S. 299 f.
- 5 Z. Z. gilt die AO über die materielle Anerkennung der Werkstätten für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien vom 2. April 1981 (GBl. I Nr. 11 S. 124).
- 6 Vgl. z. B. § 8 der AO zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6. Dezember 1971 (GBl.-Sdr. Nr. 717).

Forsetzung von S. 453

- 20 Vgl. K. Marx, „Inauguraladresse der Internationalen Arbeiter-Assoziation“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 16, Berlin 1962, S. 11.
- 21 Vgl. K. Marx, „Einleitung zum Programm der französischen Arbeiterpartei“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 238 und 571.
- 22 So A. Wolkow, „Leitung der Produktion - Sphäre des Klassenkampfes (Einige Aspekte der Auseinandersetzung zwischen Arbeit und Kapital in der Gegenwart)“, Probleme des Friedens und des Sozialismus 1981, Heft 12, S. 1688.
- 23 So A. Wolkow, a. a. O., S. 1689.
- 24 Vgl. Politische Deklaration der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom 5. Januar 1983, Berlin 1983, S. 8 ff.
- 25 Vgl. A. Wolkow, a. a. O., S. 1689.
- 26 Vgl. F. Engels, „Juristen-Sozialismus“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1969, S. 509.
- 27 Vgl. H. Mies, Wende nach rechts? — Rückblick und Ausblick nach 13 Jahren SPD-Regierung, Frankfurt am Main 1983, S. 71 f.